



E-Prüfungen in den juristischen Staatsexamina

Eine Handreichung der
Rechtsinformationsstelle für die
digitale Lehre bwDigiRecht

Maximilian Spehn

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen und Unterschiede zwischen juristischen Prüfungen	3
2. Verfahrensmodalitäten der Zweiten juristischen Staatsprüfung	4
3. Kenntnisstand hinsichtlich der Staatsprüfung der Ersten juristischen Prüfung	5
4. Probeklausuren und Probeexamen an juristischen Fakultäten in Baden-Württemberg	6
5. E-Prüfung in der Staatsprüfung der Ersten juristischen Prüfung in anderen Bundesländern	6
6. Pflicht zur Vermittlung einer E-Prüfungskompetenz	7
7. Möglichkeiten der Vermittlung von E-Prüfungskompetenzen	8
8. Fazit	10
9. Literaturverzeichnis	11



E-Prüfungen in den juristischen Staatsexamina

Maximilian Spehn (bwDigiRecht), 28.02.2025

Diese Handreichung widmet sich der Thematik der E-Prüfungen im Rahmen der juristischen Staatsexamina. Es werden die relevanten rechtlichen Grundlagen erörtert und die grundlegenden Unterschiede zwischen der Ersten und der Zweiten juristischen Staatsprüfung hervorgehoben. Zunächst wird der Ablauf der E-Prüfung in der Zweiten juristischen Staatsprüfung dargestellt, gefolgt von einer Darstellung des aktuellen Informationsstandes bezüglich der Staatsprüfung der Ersten juristischen Prüfung. Im Anschluss erfolgt eine Betrachtung der E-Prüfungen in der Ersten juristischen Staatsprüfung in anderen Bundesländern. Abschließend wird untersucht, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Universitäten künftig in der Lage sein müssen, eine E-Prüfungskompetenz zu vermitteln.

1. Rechtsgrundlagen und Unterschiede zwischen juristischen Prüfungen

Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen unterscheiden sich je nachdem, ob es sich um die Erste juristische Prüfung oder um die Zweite juristische Staatsprüfung handelt. Dies liegt an der **zweigliedrigen juristischen Ausbildung**, die gem. § 1 Abs. 1 Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung des Landes Baden-Württemberg (JAPrO BW) aus Universitätsstudium und Vorbereitungsdienst besteht. Das rechtswissenschaftliche Universitätsstudium wird nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Juristenausbildungsgesetz des Landes Baden-Württemberg (JAG BW) mit der Ersten juristischen Prüfung abgeschlossen. Es folgt der Vorbereitungsdienst, das Rechtsreferendariat. Abgeschlossen wird das Rechtsreferendariat gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 JAG BW mit der Zweiten juristischen Staatsprüfung. Die begriffliche Differenzierung zwischen der Ersten juristischen Prüfung und der Zweiten juristischen Staatsprüfung ergibt sich daraus, dass die Erste juristische Prüfung eine weitere Untergliederung erfährt. Sie setzt sich zusammen aus der Staatsprüfung gemäß den §§ 6 bis 25 der JAPrO BW und der Universitätsprüfung, die in den §§ 26 bis 33 der JAPrO BW geregelt ist.

Ein zentraler Unterschied zwischen den beiden Prüfungen, der sich aus dieser Zweigliedrigkeit ergibt, ist die **ausbildende Einrichtung**. Aus § 3 JAPrO BW ergibt sich, dass die Universitäten für die inhaltliche Ausbildung während des Studiums verantwortlich sind. Das Studium beschränkt sich allerdings nicht auf die Vermittlung von Rechtskenntnis, sondern umfasst nach § 3 Abs. 5 JAPrO BW auch die Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen. Während des Vorbereitungsdienstes leitet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts die Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und der Rechtsreferendare nach § 41 JAPrO BW. Die während des Vorbereitungsdienstes obligatorischen Lehrveranstaltungen nach § 48 JAPrO BW werden vom Ministerium der Justiz und für Migration Baden-

Württemberg durch die Verwaltungsvorschrift über die Ausbildung der Rechtsreferendare vom 1. März 2020 näher regelt.¹

Die **Rechtsgrundlage für E-Prüfungen** im Kontext der juristischen Examina enthält § 5d Abs. 6 Satz 2 Deutsches Richtergesetz (DRiG). Hiernach kann Landesrecht bestimmen, dass in den staatlichen Prüfungen schriftliche Leistungen elektronisch erbracht werden dürfen. Das baden-württembergische Landesrecht bestimmt in § 55 Abs. 1 Satz 2 JAPrO BW, dass die schriftliche Prüfung der Zweiten juristischen Staatsprüfung bzw. nach § 13 Abs. 1 Satz 2 JAPrO BW die schriftliche Prüfung der Staatsprüfung der Ersten juristischen Prüfung elektronisch durchgeführt werden kann. Gemäß § 2 JAPrO BW werden sowohl die Staatsprüfung der Ersten juristischen Prüfung, als auch die Zweite juristische Staatsprüfung vom Landesjustizprüfungsamt vorbereitet und durchgeführt. Die Entscheidung, ob eine konkrete schriftliche Prüfung der Staatsprüfung als elektronische Prüfung durchgeführt wird, obliegt demnach dem Landesjustizprüfungsamt.

2. Verfahrensmodalitäten der Zweiten juristischen Staatsprüfung

Das Landesjustizprüfungsamt führte im Dezember 2024 für die Prüfungskampagne im Frühjahr 2025 die **E-Prüfung in der Zweiten juristischen Staatsprüfung** ein.² Die wesentlichen Informationen³ zur E-Prüfung, zur Prüfungstechnik und zum Prüfungsablauf werden im Folgenden zusammengefasst dargestellt:

Gemäß § 5d Abs. 6 Satz 2 DRiG in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Satz 2 JAPrO BW besteht ein **Wahlrecht**, nach dem die Prüfungsteilnehmenden entscheiden können, ob sie die Aufsichtsarbeiten in elektronischer Form oder handschriftlich anfertigen möchten. Das Wahlrecht muss unwiderruflich zusammen mit dem Zulassungsantrag ausgeübt werden, sofern kein wichtiger Grund wie bspw. eine Krankheit vorliegt. Die E-Prüfung wird in **Präsenz** abgelegt. Um sich bereits zuvor mit der Prüfungssoftware vertraut zu machen, wurde den zu prüfenden Personen Anfang Januar 2024 ein **Demoportal** zur Verfügung gestellt. Die Benutzendenoberfläche und Funktionen dieses Demoportals entsprechen laut Landesjustizprüfungsamt der eingesetzten Prüfungssoftware. Am 26. März 2024 wurde den für Dezember 2024 vorgesehenen Prüfungsteilnehmenden an zwei Standorten ein Testlauf angeboten, um das elektronische Prüfungsformat unter realen Bedingungen zu erproben. Das

¹ *Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg, [Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über die Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und -referendare.](#)*

² *Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg, [Die E-Prüfung in der Zweiten juristischen Staatsprüfung startet am 3. Dezember 2024.](#)*

³ *Landesjustizprüfungsamt Baden-Württemberg, [E-Prüfung in der Zweiten juristischen Staatsprüfung.](#)*

Landesjustizprüfungsamt stellt außerdem eine öffentlich zugängliche Bedienungsanleitung für das Demoportal zur Verfügung.⁴

Hinsichtlich der **Prüfungstechnik** kooperiert das Landesjustizprüfungsamt für die Ein- und Durchführung der E-Prüfung mit externen IT-Dienstleistungsunternehmen. Den Zuschlag für die Prüfungssoftware erhielt das Unternehmen UNIwise, während die Bereitstellung der Prüfungshardware an das Unternehmen Computermiete vergeben wurde. Die Prüfungsarbeiten erfolgen auf standardisierten Laptops. Zudem werden eine externe, kabelgebundene Maus, ein Mauspad sowie eine externe, kabelgebundene Tastatur als Zubehör zur Verfügung gestellt, wobei deren Nutzung optional ist. Es ist untersagt, eigene Geräte oder Zubehör zu verwenden. Die Benutzeroberfläche sowie die Grundfunktionen der Software orientieren sich an gängigen Programmen, wie etwa Microsoft Word.

Im Rahmen des **Prüfungsablaufs** bleibt die Bereitstellung der Aufgabentexte in Papierform bestehen; eine Digitalisierung erfolgt nicht. Die zugelassenen Hilfsmittel werden ebenfalls nicht digitalisiert zur Verfügung gestellt. Es obliegt weiterhin den zu prüfenden Personen sie eigenverantwortlich mitzubringen. Zusätzlich wird weiterhin Papier für die handschriftliche Anfertigung von Konzepten zur Verfügung gestellt. Nach Anmeldung am bereitgestellten Laptop werden die zu prüfenden Personen zunächst in einen virtuellen Warteraum weitergeleitet. Die Verwendung von Ohrstöpseln zur Geräuschreduzierung ist gestattet; darüber hinaus umfasst die bereitgestellte Hardware geräuscharme Laptops sowie besonders geräuscharme Tastaturen.

3. Kenntnisstand hinsichtlich der Staatsprüfung der Ersten juristischen Prüfung

Derzeit wird der schriftliche Teil der Staatsprüfung im Rahmen der Ersten juristischen Staatsprüfung noch handschriftlich angefertigt.⁵ Die Rechtsinformationsstelle bwDigiRecht hat bezüglich der Einführung der E-Prüfung in der Staatsprüfung der Ersten juristischen Prüfung Informationen beim Landesjustizprüfungsamt Baden-Württemberg eingeholt.⁶ Demnach beabsichtigt das Landesjustizprüfungsamt, das elektronische Prüfungsformat in der Prüfungskampagne im September 2026 einzuführen. Derzeit läuft ein entsprechendes europaweites Ausschreibungsverfahren, mit einer geplanten Zuschlagserteilung im Frühjahr 2025. Zudem ist vorgesehen, den Studierenden spätestens im Herbst 2025 ein digitales Demoportal zur Verfügung zu stellen, um sich vom heimischen PC aus mit der Prüfungssoftware vertraut machen zu können. Dieses Demoportal soll alle wesentlichen Funktionen der Examensoftware aufweisen und die Möglichkeit bieten, einen dort verfassten Text in ein PDF-

⁴ Landesjustizprüfungsamt Baden-Württemberg, [WISEflow DEMOPORTAL Bedienungsanleitung für Referendarinnen und Referendare](#).

⁵ Landesjustizprüfungsamt Baden-Württemberg, [Staatsprüfung in der ersten juristischen Prüfung](#).

⁶ Schwarz/Spehn, Antwort des Landesjustizprüfungsamts Baden-Württemberg auf eine Anfrage von bwDigiRecht.

Dokument umzuwandeln. Ziel ist es, eine Nutzung beispielsweise im Kontext universitärer Klausurenkurse zu ermöglichen, analog zu dem bereits bestehenden Online-Klausurenkurs, der von den Oberlandesgerichten für Referendarinnen und Referendare angeboten wird. Der exakte Zeitpunkt für die Freischaltung des Demoportals und dessen konkrete Ausgestaltung wird erst nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens feststehen. Gleiches gilt für weitere Details zur Prüfungssoftware und Hardware.

4. Probeklausuren und Probeexamen an juristischen Fakultäten in Baden-Württemberg

Die juristischen Fakultäten in Baden-Württemberg bieten verschiedene Optionen zur Examensvorbereitung an, darunter die Teilnahme an **Probeklausuren**. Diese lassen sich in zwei Formate unterteilen: einen über einen längeren Zeitraum angelegten Klausurenkurs sowie ein Probeexamen, das innerhalb eines tatsächlichen Examenszeitraums sechs Klausuren umfasst. Das Probeexamen wird soweit ersichtlich überall möglichst unter echten Bedingungen absolviert: So empfiehlt beispielsweise die Universität Konstanz den Studierenden, die Gegebenheiten der Klausurbearbeitung soweit wie möglich anzunähern. Hierzu wird geraten, die Klausuren je an einem Tag innerhalb von fünf Stunden, am Stück, handschriftlich und ohne Hilfsmittel zu bearbeiten. Gleichzeitig besteht jedoch die Möglichkeit, die Klausuren von zu Hause aus zu absolvieren.⁷

5. E-Prüfung in der Staatsprüfung der Ersten juristischen Prüfung in anderen Bundesländern

Die E-Prüfung in der Staatsprüfung der Ersten juristischen Prüfung⁸ kann auch in **Rheinland-Pfalz** absolviert werden: Ähnlich wie bei der Zweiten juristischen Staatsprüfung in Baden-Württemberg besteht auch in Rheinland-Pfalz die Möglichkeit, zwischen einer handschriftlichen und einer elektronischen Anfertigungsweise der Prüfungsleistung zu wählen.⁹ Zudem stellt das Landesprüfungsamt für Juristen Rheinland-Pfalz ein Demoportal zur Verfügung, das den Prüflingen die Gelegenheit bietet, den Texteditor vor der eigentlichen Prüfung zu testen.¹⁰

Auch in **Nordrhein-Westfalen** ist die E-Prüfung im Rahmen der Staatsprüfung der Ersten juristischen Prüfung möglich: Etwa einen Monat vor Beginn der Aufsichtsarbeiten fordert das Landesjustizprüfungsamt Nordrhein-Westfalen die Studierenden per E-Mail auf, ihm mitzuteilen, falls die Aufsichtsarbeiten per Hand angefertigt werden sollen; für die Anfertigung in elektronischer Form ist

⁷ Goll, [Durchführung des Probeexamens auf hybridem Wege \(Download startet sofort\)](#).

⁸ In Rheinland-Pfalz wird sie, wie in anderen Bundesländern auch, Staatliche Pflichtfachprüfung genannt; zur Vereinfachung soll im Folgenden stets die baden-württembergische Terminologie beibehalten werden.

⁹ Landesprüfungsamt für Juristen Rheinland-Pfalz, [Elektronische Prüfungen](#).

¹⁰ Landesprüfungsamt für Juristen Rheinland-Pfalz, [Elektronische Prüfungen](#).

keine Rückmeldung nötig.¹¹ Wie bereits in Rheinland-Pfalz müssen sich auch in Nordrhein-Westfalen die Studierenden vorab mit dem Schreibedor vertraut machen.¹² Auf der Website des Landesjustizprüfungsamts NRW finden sich zudem technische Informationen zu den verwendeten Geräten.¹³

Die E-Prüfung erfreut sich einer zunehmenden Beliebtheit: In der Zweiten juristischen Prüfung wählten über 85% der Referendar*innen aus Baden-Württemberg,¹⁴ nahezu 97% der Referendar*innen aus Nordrhein-Westfalen und 99% der Referendar*innen aus Berlin diese Option.¹⁵

6. Pflicht zur Vermittlung einer E-Prüfungskompetenz

Fraglich ist, ob die Digitalisierung der Ersten juristischen Staatsprüfung eine Verpflichtung **der Universitäten zur Vermittlung von E-Prüfungskompetenzen** nach sich zieht. Unter E-Prüfungskompetenzen sind hierbei Fähigkeiten zu verstehen, die Studierende gezielt auf die elektronische Prüfungsform vorbereiten, wie etwa der sichere Umgang mit der verwendeten Prüfungssoftware. Bislang existieren hierzu weder einschlägige Rechtsprechung noch relevante Literatur. Eine solche Pflicht könnte sich aus § 7 Abs. 2 JAPrO BW ableiten. Nach Satz 1 orientiert sich die Staatsprüfung an den Inhalten des Studiums. Gemäß Satz 2 stehen im Vordergrund von Aufgabenstellung und Leistungsbewertung das systematische Verständnis der Rechtsordnung und die Fähigkeit zu methodischem Arbeiten. Methodik, im Sinne der Methodenlehre, bezieht sich primär auf den Umgang mit Rechtssätzen, der Auslegung und der richterlichen Rechtsfortbildung.¹⁶ Während § 3 JAPrO BW u.a. die Inhalte des Studiums regelt, enthält § 7 JAPrO BW allgemeine Regeln zur Staatsprüfung der Ersten juristischen Prüfung. In § 3 Abs. 1 JAPrO BW werden inhaltlich Rechtsgebiete genannt, mit denen sich Studierende in wissenschaftlicher Vertiefung befassen sollen. In § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 JAPrO BW ist geregelt, dass die Inhalte des Studiums auch die **zunehmende Bedeutung der Digitalisierung** einbeziehen. In Zusammenhang mit den in § 3 Abs. 1 JAPrO BW genannten Inhalten findet sich jedoch keine spezifische Kompetenz in Bezug auf Prüfungsformat oder -technik. Vielmehr werden dort klassische Rechtsgebiete wie das Zivilrecht und Grundlagenfächer wie Rechtsgeschichte

¹¹ [Landesjustizprüfungsamt Nordrhein-Westfalen, E-Klausur Ab 2024 freiwillige E-Klausuren in den juristischen Staatsprüfungen.](#)

¹² [Landesjustizprüfungsamt Nordrhein-Westfalen, E-Klausur Ab 2024 freiwillige E-Klausuren in den juristischen Staatsprüfungen.](#)

¹³ [Landesjustizprüfungsamt Nordrhein-Westfalen, E-Klausur Ab 2024 freiwillige E-Klausuren in den juristischen Staatsprüfungen.](#)

¹⁴ [Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg, Die E-Prüfung in der Zweiten juristischen Staatsprüfung startet am 3. Dezember 2024.](#)

¹⁵ [Schopf, E-Examen: Staatsprüfung 2.0 oder Digitalisierung auf Deutsch?](#)

¹⁶ Vgl. [Groh](#), in: Rechtswörterbuch.

behandelt. Auch wenn E-Prüfungskompetenzen als Teil der Digitalisierung betrachtet werden könnten, fehlt es an einer expliziten Prüfungskompetenz, die solche Fertigkeiten umfassen würde. Daher stellen E-Prüfungskompetenzen keine unmittelbaren Inhalte des Studiums dar, an denen sich die Staatsprüfung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 JAPrO BW orientiert.

Nach § 3 Abs. 5 JAPrO BW bieten Universitäten Lehrveranstaltungen zur exemplarischen Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen an. Dabei werden **digitale Kompetenzen** explizit genannt. Daraus könnte sich eine Pflicht zur Vermittlung von E-Prüfungskompetenzen ableiten. Allerdings stellt sich bereits die Frage, ob E-Prüfungskompetenzen überhaupt unter den Begriff der digitalen Kompetenzen im Sinne von § 3 Abs. 5 JAPrO BW fallen. Die JAPrO BW enthält nähere landesgesetzliche Regelungen des Bundesrechts nach § 5d Abs. 6 Satz 1 DRiG, welches allgemeine Vorschriften enthält. Nach § 5a Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz DRiG berücksichtigen die Inhalte des Studiums ferner die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen. Nach § 5d Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz DRiG berücksichtigen staatliche Prüfungen die inhaltlichen Vorgaben des § 5a Abs. 3 Satz 1 DRiG, also auch derjenigen hinsichtlich der Schlüsselqualifikation. Im Gegensatz zum baden-württembergischen Landesrecht nennt das Bundesrecht digitale Kompetenzen jedoch nicht explizit in der Aufzählung. Unabhängig davon, ob sich die erforderlichen Schlüsselqualifikationen ausschließlich auf die rechtsberatende Praxis oder auf die gesamte genannte Praxis beziehen, stellt sich die Frage, inwiefern E-Prüfungskompetenzen im juristischen Berufsalltag tatsächlich von Nutzen sind. Im systematischen Vergleich mit den anderen in § 5a Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz DRiG genannten Schlüsselqualifikationen wie beispielsweise Rhetorik, Mediation oder Verhandlungsmanagement, lässt sich der praktischen Bedeutung von E-Prüfungskompetenzen im Vergleich zu diesen Bereichen nur ein äußerst geringer Nutzen entnehmen. Somit stellt eine mögliche E-Prüfungskompetenz keine geeignete Schlüsselqualifikation da, die in einer staatlichen Prüfung nach § 5a Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz DRiG i.V.m. § 5d Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz DRiG i.V.m. § 3 Abs. 5 Satz 1 JAPrO BW berücksichtigt werden könnte.

Eine andere Rechtsgrundlage, die einen Anspruch oder eine Pflicht zur Vermittlung von E-Prüfungskompetenzen begründen würde, ist nicht ersichtlich. Folglich existiert keine Verpflichtung zur Vermittlung von E-Prüfungskompetenzen.

7. Möglichkeiten der Vermittlung von E-Prüfungskompetenzen

Falls eine baden-württembergische Universität sich dennoch dazu entscheidet, Studierenden eine E-Prüfungskompetenz zu vermitteln, könnte sie sich zunächst an der Zweiten juristischen Staatsprüfung sowie an den Universitäten anderer Bundesländer orientieren, in denen die E-Prüfung bereits in der

Ersten juristischen Staatsprüfung Anwendung findet. Sobald das Landesjustizprüfungsamt Baden-Württemberg das Demoportale freischaltet, voraussichtlich bis Herbst 2025, könnte dieses ebenfalls genutzt werden. Bis dahin sollten Aufgabentexte weiterhin auf Papier bereitgestellt werden und die zu Prüfenden sollten Hilfsmittel, insbesondere Gesetzestexte in Papierform, mitbringen. Eine Änderung dieser Praxis ist derzeit nicht absehbar und auch aus anderen Bundesländern bislang nicht bekannt. Um die Bedingungen der Staatsprüfung der Ersten juristischen Prüfung realistisch zu simulieren, könnten Universitäten diese Modalitäten festlegen oder zumindest anregen. Bis zur Freischaltung des Demoportals könnten Universitäten empfehlen, zur elektronischen Bearbeitung ein Textverarbeitungsprogramm zu verwenden, das möglichst wenige erleichternde Funktionen, wie etwa das Kopieren und Einfügen von Textpassagen oder die Rechtschreibprüfung, bietet. Da das Ausschreibungsverfahren noch läuft, lässt sich derzeit nicht sagen, welche Software verwendet werden wird und welche Funktionalitäten sie bieten wird. Eine weitere Möglichkeit um die Studierenden auf die Prüfungsbedingungen vorzubereiten wäre der Einsatz eines Lockdown-Browsers wie beispielsweise des Safe Exam Browsers, zu dem die [Rechtsinformationsstelle bwDigiRecht bereits eine Handreichung veröffentlichte](#). Bis die Hardwareanforderungen festgelegt sind, müssten Studierende auf ihre eigenen Geräte sowie Zubehör, wie Maus, Mauspad und externe Tastatur, zurückgreifen, falls die Universität diese nicht zur Verfügung stellt. Es ist jedoch nicht zu erwarten, dass, im Gegensatz zur Zweiten juristischen Staatsprüfung, eigenes Zubehör zugelassen wird. Ein weiterer Aspekt, auf den Universitäten hinweisen könnten, ist die begrenzte Akkulaufzeit von Laptops, sodass sich das Mitbringen einer Powerbank oder das Bereithalten von Plätzen mit Steckdosen seitens der Universitäten empfiehlt.

Die Universität Trier regt beispielsweise Studierende dazu an, die Anfertigung unter möglichst realistischen Examensbedingungen vorzunehmen. Sie verweist auf „gängige Textbearbeitungsprogramme“ und das Demoportale des Justizprüfungsamts Rheinland-Pfalz.¹⁷ Auch an der Universität zu Köln werden Examensbedingungen simuliert wobei dort die Anfertigung auf eigenen Laptops möglich ist, jedoch bei der Anmeldung zum Probeexamen angekündigt werden muss.¹⁸ Eine frühzeitige Veröffentlichung entsprechender Informationen durch die Universität wäre hilfreich, um den Studierenden eine fundierte Entscheidung hinsichtlich der Anfertigung ihrer Prüfungsarbeiten zu ermöglichen und so eine möglichst effektive Vorbereitung auf die Erste juristische Staatsprüfung zu gewährleisten.

¹⁷ Universität Trier, [Examensklausurenkurs](#).

¹⁸ Universität zu Köln, [Das Probeexamen - Der geprobte Ernstfall](#).

8. Fazit

Die maßgebliche Rechtsgrundlage für die E-Prüfung in der Staatsprüfung der Ersten juristischen Prüfung findet sich in § 5d Abs. 6 Satz 2 DRiG i.V.m. § 13 Abs. 1 JAPrO BW (s. [Abschnitt 1](#)). Im Unterschied zur Zweiten juristischen Staatsprüfung, bei der die Ausbildung an Gerichten erfolgt, übernehmen die Universitäten die Ausbildung der Studierenden im Kontext der Ersten juristischen Staatsprüfung (s. [Abschnitt 1](#)). Der aktuelle Kenntnisstand hinsichtlich der E-Prüfung in der Staatsprüfung der Ersten juristischen Prüfung ist noch begrenzt, da das Ausschreibungsverfahren für die erforderliche Hard- und Software noch läuft (s. [Abschnitt 3](#)). Das Landesjustizprüfungsamt Baden-Württemberg plant jedoch das Demoportale spätestens im Herbst 2025 freizuschalten und die E-Prüfung mit der Herbstkampagne 2026 einzuführen (s. [Abschnitt 3](#)). Derzeit werden Klausuren im Rahmen von Probeexamen in Baden-Württemberg weitgehend noch handschriftlich angefertigt (s. [Abschnitt 4](#)). In anderen Bundesländern wurde die E-Prüfung bereits in der Ersten juristischen Prüfung implementiert (s. [Abschnitt 5](#)). Eine Pflicht zur Vermittlung von E-Prüfungskompetenzen seitens der Universitäten besteht jedoch nicht (s. [Abschnitt 6](#)). Sollten Universitäten dennoch Probeklausuren unter zukünftigen E-Prüfungsbedingungen anbieten wollen, sollten sie trotz elektronischer Leistungserbringung die Aufgaben weiterhin in Papierform bereitstellen und die Studierenden anregen, Gesetzestexte in Papierform zu nutzen (s. [Abschnitt 7](#)). Zudem können sie empfehlen, ein möglichst einfaches Textverarbeitungsprogramm oder zumindest Funktionen wie die Rechtschreibkontrolle zu vermeiden, da bislang noch nicht bekannt ist, welche Funktionalitäten das zukünftige Textverarbeitungsprogramm bieten wird (s. [Abschnitt 7](#)). Darüber hinaus sollte die begrenzte Akkulaufzeit von Laptops berücksichtigt werden (s. [Abschnitt 7](#)). Trotz der zunehmenden Popularität der elektronischen Anfertigung bleibt es bei einer Wahlmöglichkeit da auch zukünftig die handschriftliche Anfertigung der Prüfungsarbeiten nach § 5d Abs. 6 Satz 2 DRiG zulässig bleibt.

9. Literaturverzeichnis

Goll, Daniel, [Durchführung des Probeexamens auf hybridem Wege, 2024, Konstanz \(Download startet sofort\)](#)

Groh, Gunnar, Methodenlehre, in: *Weber, Klaus (Hrsg.)*, Rechtswörterbuch, 33, München 2024

Landesjustizprüfungsamt Baden-Württemberg, [WISEflow DEMOPORTAL Bedienungsanleitung für Referendarinnen und Referendare, 2024, Stuttgart](#)

Landesjustizprüfungsamt Baden-Württemberg, [E-Prüfung in der Zweiten juristischen Staatsprüfung, Juristenausbildung und Prüfung, Stuttgart](#)

Landesjustizprüfungsamt Baden-Württemberg, [Staatsprüfung in der ersten juristischen Prüfung, Juristenausbildung und Prüfung, Stuttgart](#)

Landesjustizprüfungsamt Nordrhein-Westfalen, [E-Klausur Ab 2024 freiwillige E-Klausuren in den juristischen Staatsprüfungen, Landesjustizprüfungsamt, Düsseldorf](#)

Landesprüfungsamt für Juristen Rheinland-Pfalz, [Elektronische Prüfungen, Elektronisches Examen, Mainz](#)

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg, [Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über die Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und -referendare, Die Justiz S. 183 2020, 18](#)

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg, [Die E-Prüfung in der Zweiten juristischen Staatsprüfung startet am 3. Dezember 2024, Pressemitteilungen 2024, Stuttgart](#)

Schopf, Sarah, E-Examen: Staatsprüfung 2.0 oder Digitalisierung auf Deutsch?, beck-aktuell 2024,

Schwarz, Philipp / Spehn, Maximilian, Antwort des Landesjustizprüfungsamts Baden-Württemberg auf eine Anfrage von bwDigiRecht, 2025, Karlsruhe u.a.

Universität Trier, [Examensklausurenkurs, Examensklausurenkurs \(Probeexamen und mündliche Prüfungssimulationen, Tandem-Klausuren, Klausurenklinik\), Korrekturhinweise\). Trier](#)

Universität zu Köln, [Das Probeexamen - Der geprobte Ernstfall, Examens- und Klausurenkurs, Trier](#)



Kontakt

Rechtsinformationsstelle für die digitale Lehre (bwDigiRecht)
im Hochschulnetzwerk Digitalisierung der Lehre Baden-
Württemberg (HND-BW)

Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

Adenauerring 12

76131 Karlsruhe

bwDigiRecht@hnd-bw.de

bwDigiRecht ist ein kooperatives Umsetzungsvorhaben von:



Gefördert vom Ministerium für Wissenschaft,
Forschung und Kunst Baden-Württemberg



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT,
FORSCHUNG UND KUNST